

Amtsgericht Hamburg

Sievekingpl. 1,
20355 Hamburg
Telefon: 040/42843-0
fristwahrendes Telefax:
040/42843-4318/4319

Geschäfts-Nr.: 36A C 339/09

Mo	Di	Mi	Do
Mi	Espr	Fr	Sa
Eingang			
23. Feb. 2010			
Re	KG	Ps	

Hamburg, den 10. Februar 2010

Gegenwärtig:
Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Dr. Kohls

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle:

In Sachen

Martina Nolte, Repgowstieg 55, 22529 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Gordon Neumann, Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg ,
Gz.: 46/09

gegen

Alvar Freude, Ludwig-Blum-Str. 37, 70327 Stuttgart

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Alavi pp., Haystr. 2, 85354 Freising

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für Kläger(in): die Klägerin persönlich mit
Herrn RA Neumann
2. für Beklagte(n): der Beklagte persönlich mit
Herrn RA Henk in Untervollmacht
für RAe Alavi pp.

Klägervertreterin stellt den Antrag

aus der Klagschrift vom 19. Oktober 2009.

Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Klägervertreter erhält Abschriften des Schriftsatzes vom
08.02.2010.

Klägervertreter überreicht für Gericht und Gegenseite eine
lesbarere Kopie der Anlage K 13.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast für ihre
Aktivlegitimation.

Die Anlage K 13 „Honorarregelungen“ sieht sowohl die Ein-
räumung einfacher, wenn auch räumlich und zeitlich
unbeschränkter Nutzungsrechte an die Axel Springer AG vor als
auch die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte bei
gesonderter Vereinbarung [Ziff. II.3.b)]. Sie ist daher als
Nachweis, dass die Klägerin bezüglich des streitgegenständ-
lichen Textes nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt hat, für

sich allein nicht geeignet. Es möge zu der konkreten Vereinbarung vorgetragen werden.

Die Klägerin erklärt dazu:

Die vorgelegte Anlage K 13 ist die Rückseite der konkreten Gutschrift des Axel Springer Verlages. Auf K 13 findet sich oben auch die konkrete Gutschriftnummer für diesen Artikel. Wenn ich dem nicht widerspreche, dann gilt das so als vereinbart. Das wird immer so zwischen uns gehandhabt. Weitere Vereinbarungen gab es im vorliegenden Fall nicht. Das Geld wurde überwiesen und das war es.

Beklagtenvertreter erklärt:

Das muss ich vorsorglich bestreiten.

Beklagtenvertreter erklärt weiter:

Unter I.2 ist geregelt, dass der Verlag unwiderruflich zur Prozessführung und Einräumung von Unterlizenzen hinsichtlich der erworbenen Rechte ermächtigt ist. Das ist eine Regelung, die sich normalerweise bei der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte findet.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine Rechtsverletzung durch den Beklagten. Bisher fehlt dazu ausreichender Vortrag. Der Beklagte hat dargestellt, wie sein Web-Blaster funktioniert. Danach kommt es nicht zu einer Vervielfältigung des streitgegenständlichen Textes auf dem Server des Beklagten. Es genügt nicht, wenn die Klägerin dies bestreitet. Sie muss konkret vortragen, wie es funktioniert. Auch aus den Anlagen K 8 und K 12 kann nichts für eine Vervielfältigung des streitgegenständlichen Textes hergeleitet werden. Aus den vorgelegten Anlagen kann nicht gefolgert werden, dass die Daten auf dem Server des Beklagten

gespeichert werden. Die Anlagen K 4 und K 6 erwecken vielmehr den Eindruck, dass der Web-Blaster des Beklagten im Wege eines Framings auf die Originalseiten verlinkt. Dieses Framing, das die Fremdheit der Seiten, auf die verlinkt wird, deutlich erkennen lässt, stellt keine urheberrechtliche Nutzung durch den Beklagten dar.

Beklagtenvertreter erklärt dazu:

Es handelt sich hier nicht wirklich um ein Framing, sondern eher um ein Proxing. Der Unterschied liegt darin, dass nicht der Beklagte die Inhalte verlinkt, wie beim Framing, sondern dass dies durch den jeweiligen Nutzer, der über den Web-Blaster eine Seite aufruft, geschieht. Rechtlich ist das aber vergleichbar.

Klägervertreter erklärt:

Wer das auslöst, darauf dürfte es rechtlich wohl nicht ankommen. Im Übrigen möchte ich zu dem Hinweis des Gerichts gerne schriftlich noch einmal vortragen.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Beklagte das Sprachwerk der Klägerin nicht bearbeitet hat. Der Text ist unverändert geblieben.

Sonstige Verletzungen der Urheberrechte der Klägerin sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht konkret vorgetragen.

Die Klägerin muss Grundlagen für eine Schätzung einer angemessenen Lizenz vortragen. Die „Übersicht über Vertragsbedingungen und Honorare für die Nutzung journalistischer Beiträge im Internet“ des Deutschen Journalistenverbandes ist grundsätzlich als Schätzungsgrundlage geeignet, aufgrund einer angeblichen Verletzungshandlung im Jahre 2008 aber in der Fassung dieses Jahres.

Die Klägerin wird aufgefordert, die Übersicht vorzulegen und noch mal konkret zur Lizenzberechnung vorzutragen.

Beklagtenvertreter erklärt, dass es aus seiner Sicht darauf nicht ankommt, da hier ja eine andere konkrete Lizenz mit dem Abendblatt vereinbart worden ist.

Die Möglichkeit einer vergleichweisen Lösung wird angesprochen.

Sie scheitert.

Beschlossen und verkündet:

1. Im Einverständnis der Parteien wird in das **schriftliche Verfahren** übergegangen.
2. Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können und der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wird auf den **1. April 2010** festgesetzt.
3. Klägerin bleibt nachgelassen, bis zum **12. März 2010** zu den Hinweisen des Gerichts Stellung zu nehmen.
4. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, 12. April 2010, 12.00 Uhr, Zimmer A 147.

Dr. Kohls

Für die Richtigkeit der
Übertragung lt. Diktat:

(Schacht)